

- Nach Kontakt mit gefährlichen Substanzen Handschuhe immer nach außen gekrempelt ausziehen und Kontakt mit Außenseite des Handschuhs vermeiden
- Handschuhe nur auf trockenen, sauberen Händen benutzen

#### 4.7 Empfehlungen zum Atemschutz

Neben arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind auch die Vorschriften der jeweiligen Landesbehörde zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Einzelhandel zu beachten.

##### 4.7.1 Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2)

- Gemäß ABAS-Beschluss 609 [1] sind bei Einstufung des Erregers in Risikogruppe 3 von den Beschäftigten FFP2-Masken als Atemschutz zu tragen, wenn erkrankte Patienten bzw. Patienten, die als Verdachtsfall gelten, versorgt werden
- FFP-Masken gemäß DIN EN 149 verwenden
- Gebrauchsanleitung beachten, besonders hinsichtlich richtigem Anlegen und richtigem Dichtsitz der Maske
- Prüfung auf korrekten Sitz der Maske:
  - Prüfung mit Überdruck: Diese Methode kann nur angewandt werden, wenn sich das Ausatemventil verschließen lässt. Nach dem Anlegen der Maske wird das Ausatemventil verschlossen. Beim leichten Ausatmen der Luft muss in der Maske ein spürbarer Überdruck entstehen. Strömt stattdessen Luft über den Dichtrand, muss die Maske neu angepasst werden.
  - Prüfung mit Unterdruck: Die Halbmaske wird mit beiden Händen umschlossen. Durch tiefes Einatmen und Anhalten der Luft entsteht in der Maske ein Unterdruck, der erhalten bleiben muss. Strömt Luft über den Dichtrand ein, muss die Maske neu angepasst werden. Bei einem Negativergebnis der Dichtigkeitsprüfung muss alternativ ein anderes Produkt ausgewählt werden.
- Maske mit Ausatemventil bei längeren Tragezeiten empfehlenswert
- Tragedauer max. 8 h (ein Arbeitstag); Herstellerangaben beachten
- Zeitliche Begrenzung der Tragezeiten beachten

**Tabelle 3: Auszug aus BGR 190, Anhang 2, Tab. 31, Tragezeiten für Atemschutzgeräte**

Schutzausrüstung	Tragedauer	Erholungsdauer	Einsätze / Arbeitstag	Arbeitstage / Woche
Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75 Min.	30 Min.	5	4 (2-1-2) 2 Tage arbeiten 1 Tag Pause 2 Tage arbeiten
Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120 Min.	30 Min.	5	5

- Bei längerem Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske oder großer physischer Belastung ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach BG-Grundsatz G26 erforderlich

- FFP-Masken sind nach Gebrauch aus hygienischen Gründen direkt und sicher zu entsorgen
- Im Pandemiefalls ist auf den ressourcenschonenden Einsatz von FFP-Masken zu achten
- Stehen im Pandemiefall FFP-Masken in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung und muss auf bereits benutzte Masken zurückgegriffen werden, können diese gemäß ABAS-Beschluss 609 (Punkt 5.4.3.4) ausnahmsweise auch mehrfach unter folgenden Bedingungen, jedoch maximal über eine Arbeitsschicht, eingesetzt werden:
  1. Hygienische Desinfektion der Hände vor und nach dem Absetzen der Maske
  2. Vermeidung von Kontamination an der Innenseite der Maske
  3. Aufbewahrung der Maske nach Gebrauch: trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!)
  4. Sicherstellung, dass die Maske anschließend vom selben Träger wiederbenutzt wird; Zugang durch andere Personen ausgeschlossen
- Zu Möglichkeiten der Wiederaufbereitung von Schutzmasken in Krisenzeiten siehe [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutz-masken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutz-masken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile)

#### 4.7.2 Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- Mund-Nasen-Schutz dient vorwiegend erkrankten Patienten, um andere Personen vor Ansteckung zu schützen
- Mund-Nasen-Schutz ist kein Atemschutz, aber ein wirksamer Schutz vor Berührung von Mund und Nase mit kontaminierten Händen
- Mund-Nasen-Schutz ist von Apothekenmitarbeitern zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeitern in der Apotheke nicht eingehalten werden kann
- Mund-Nasen-Schutz bei Durchfeuchtung wechseln
- Tragedauer max. 8 h (ein Arbeitstag)
- Nach Gebrauch direkt und sicher entsorgen
- Hygienische Händedesinfektion nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes
- Im Pandemiefalls ist auf den ressourcenschonenden Einsatz von MNS zu achten
- Zu Möglichkeiten der Wiederaufbereitung von Schutzmasken in Krisenzeiten siehe [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutz-masken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/einsatz-schutz-masken-einrichtungen-gesundheitswesen.pdf?__blob=publicationFile)

## 5 Literaturverzeichnis

- [1] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „Beschluss 609 Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza,“ Juni 2012. [Online]. Available: <http://www.baua.de>. [Zugriff am 12. 03. 2020].
- [2] Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), „TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,“ März 2014. [Online]. Available: [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile). [Zugriff am 12.03.2020].